

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann vom 20.6.2006**

**4. Änderung vom 13.12.2011**

**§ 1**

**Beitragspflichtiger Personenkreis**

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

**§ 2**

**Aufnahme**

Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.

**§ 4**

**Beitragsbefreiung**

- 1.) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1.8. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist ab dem

## Elternbeiträge in Tageseinrichtungen

Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem Monat, der der verbindlichen Anmeldung zur Schule zum 15.11. folgt, für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- 2.) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist ein Kind nach §4 Abs. 1 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind der Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ein Beitrag erhoben. Für weitere Kinder in der OGATA wird der halbe Elternbeitrag erhoben.
- 3.) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kap. 3 und / oder Kap. 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung beitragsbefreit.

## § 5

## Höhe des Elternbeitrages

| Brutto-Jahreseinkommen | Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht |          |          | Kinder unter 3 Jahren |          |          | Hort schulpflichtige Kinder |
|------------------------|--|----------|----------|-----------------------|----------|----------|-----------------------------|
|                        | 25 Std.                                  | 35 Std.  | 45 Std.  | 25 Std.               | 35 Std.  | 45 Std.  |                             |
| bis 15.000 €           | 0,00 €                                   | 0,00 €   | 0,00 €   | 0,00 €                | 0,00 €   | 0,00 €   | 0,00 €                      |
| bis 25.000 €           | 27,00 €                                  | 30,00 €  | 42,00 €  | 21,00 €               | 53,00 €  | 68,00 €  | 27,00 €                     |
| bis 37.000 €           | 45,00 €                                  | 50,00 €  | 71,00 €  | 79,00 €               | 110,00 € | 142,00 € | 58,00 €                     |
| bis 50.000 €           | 74,00 €                                  | 82,00 €  | 116,00 € | 116,00 €              | 163,00 € | 209,00 € | 84,00 €                     |
| bis 62.000 €           | 116,00 €                                 | 128,00 € | 178,00 € | 154,00 €              | 215,00 € | 277,00 € | 116,00 €                    |
| bis 75.000 €           | 152,00 €                                 | 167,00 € | 236,00 € | 174,00 €              | 243,00 € | 313,00 € | 152,00 €                    |
| bis 87.000 €           | 188,00 €                                 | 206,00 € | 294,00 € | 194,00 €              | 271,00 € | 360,00 € | 188,00 €                    |
| über 87.000 €          | 224,00 €                                 | 245,00 € | 352,00 € | 224,00 €              | 295,00 € | 395,00 € | 224,00 €                    |

Im Fall des § 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 1 Satz 1 ergibt sich ein niedri-

## Elternbeiträge in Tageseinrichtungen

gerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Für den Besuch eines Kindes einer Gruppe mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren ist mit der Vollendung des dritten Lebensjahres der zu zahlende Elternbeitrag nach § 5 für die Gruppentypen I und III neu festzusetzen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat neu festzusetzen, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.

Bietet eine Einrichtung gesplittete Plätze an, so wird ein anteiliger Elternbeitrag für die genutzte Betreuungszeit erhoben.

**§ 6****Höhe des Einkommens**

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt bis zum Sockelbetrag von 300 Euro anrechnungsfrei; darüber hinaus gehende Beträge werden als Einkommen angerechnet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

**§ 7****Änderung des Einkommens**

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Nachträglich festgestellte Änderungen der Einkommensverhältnisse führen zu Neufestsetzungen für den betreffenden Zeitraum.

**§ 8 Kündigung**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Im Jahr der Einschulung wird eine Kündigung mit Termin zwischen dem 31.05. und dem 30.06. erst zum 31.07. wirksam.

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages erlischt ohne Kündigung mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.) in dem das Kind schulpflichtig wird.

**§ 9****Mitwirkung der Träger der Kindertageseinrichtungen**

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

Zu diesem Zweck teilt der Träger der Stadt Mettmann die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die

Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

**§ 10****Übergangsvorschriften**

Die auf der Grundlage des GTK, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.1998 sowie Beschluss des Landtages vom 19.09.2001 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.